

Ludwig Snell: Verfassungsentwurf für den Kanton Zürich (1831)

aus: *Ludwig Snell*, Entwurf einer Verfassung nach dem reinen und ächten Repräsentativsystem das keine Vorrechte nach Exemptionen kennt, sondern auf der Demokratie beruht, Zürich 1831.

Alle freien Männer des Kantons Zürich vereinigen sich, im Bewußtsein ihrer Menschenwürde und aller daraus fließenden Rechte und Verbindlichkeiten, im Gefühl ihrer hohen Pflichten gegen ihr gemeinsames schweizerisches Vaterland zu der nachfolgenden freien Verfassung. Damit die Aristokratie, welche seit fast 400 Jahren unser Vaterland heimgesucht und die persönlichen und politischen Rechte aller Bürger gefährdet, ja in manchen Theilen der Schweiz gänzlich vernichtet hat, — damit diese Geisel [*Anm.: gemeint ist "Geißel"*] der Menschheit nie wiederkehren möge, haben sie in der Ausführung der Verfassungspunkte besondere Vorsorge getroffen. Vorzüglich haben sie es für nöthig erachtet, die ewigen Grundsätze, auf welchen alle Freiheit und alles Glück des Volkes beruht, deutlich und ausführlich festzusetzen - als stete Richtschnur für die gesetzgebende und vollziehende Gewalt, als Erinnerung aller Bürger an ihre Rechte und Pflichten, als Bürgschaft endlich, daß die heiligen Wahrheiten, welche freie Männer von Sklaven unterscheiden, nie wieder in Vergessenheit versinken.

Erster Theil. Allgemeine Grundsätze der Verfassungsurkunde.

§. 1. Zweck der Staatsverbindung.

Der Zweck der Staatsverbindung ist die Sicherheit der persönlichen Freiheit, des Eigenthums, der Ehre und der freien Entwicklung aller menschlichen Kräfte (oder: der freien vernünftigen Thätigkeit und allen Richtungen) und des Widerstandes gegen Unterdrückung. In diesen Rechten besteht *die bürgerliche Freiheit*, oder die *bürgerlichen Rechte*, woran alle Bürger gleich sind. Aus ihnen fließen die politischen Rechte, [...].

§ 2. Bürgerliche Freiheit

a) In der Ausübung dieser natürlichen Rechte (§. 1.) kann kein Bürger beschränkt werden. Nur der Mißbrauch derselben oder die Verletzung derselben Rechte anderer und des Wohls der ganzen Gesellschaft ist durch das Strafgesetz verpönt.

b) Zur Ausgleichung von *Streitigkeiten* über diese Rechte muß ein *Zivilgesetz* aufgestellt werden, das bei allen Strafbestimmungen Menschlichkeit zur Richtschnur hat; nach der Vollkommenheit der Wissenschaft unserer Zeit.

c) Alle Bürger sind vor dem Gesetze *gleich*, sowohl vor dem Civilgesetz, als auch vor dem Strafgesetz. Es giebt keine Privilegien vor Gericht, keinen privilegierten Gerichtsstand.

d) Kein Bürger kann an dem gehindert werden, was das Gesetz nicht verbietet, oder zu dem gezwungen werden, was das Gesetz nicht verordnet. Kein Bürger ist verbunden einem Befehl zu gehorchen, der einem Gesetz widerspricht.

e) Niemand kann verhaftet oder in Haft gehalten werden, ausser in den von dem Gesetz bestimmten Fällen und auf die von dem Gesetz bestimmte Art. Durch jeden willkürlichen Verhaftsbefehl macht sich der, welcher ihn erläßt, eines Eingriffs in die persönliche Freiheit der Bürger schuldig und straffällig.

f) Keiner kann angeklagt werden, außer wegen Verletzung eines bereits bestehenden Gesetzes. Keiner kann bestraft werden, außer nach einem vor dem Vergehen bekannt gemachten und richtig angewandten Strafgesetz.

g) Jeder Verhaftete muß innerhalb 24 Stunden vor einem natürlichen Richter verhört werden, damit erwiesen werde, ob Grund zur Anklage da ist, oder nicht.

h) Jeder Angeklagte wird so lange als unschuldig betrachtet, bis er des Vergehens überwiesen ist. Jede Verhaftung bis dahin muß, unter ernster Ahndung, von aller Strenge frei seyn, die nicht unumgänglich nothwendig ist zur Sicherung seiner Person.

i) Kein Bürger kann seinem natürlichen Richter und dem sanktionierten Strafgesetz entzogen werden. Jede Justizkommission ist ein Hochverrath gegen die Freiheit des Volks.

k) Die Freiheit der *politischen und religiösen Meinungen*, so wie die *freie Gedankenmittheilung* ist eines der schätzbarsten Rechte der Bürger und darf nie geschmälert werden.

Die Freiheit der Presse, unter der Verantwortlichkeit, ist in dieser Rücksicht und zugleich weil ohne sie kein freier Staat bestehen kann, ein Grundgesetz, das keine gesetzgebende Behörde schmälern oder aufheben kann. Die Censur ist für immer verbannt.

l) Alle Bürger haben gleiche Freiheit der *Religionsübung* und *Gottesverehrung*.

m) Alle Bürger haben das Recht, sich friedlich zu erlaubten bürgerlichen oder politischen Zwecken zu versammeln, wenn nur dabei die bestehenden Polizeigesetze nicht aus den Augen gesetzt werden.

n) Das Eigenthum jedes Bürgers ist unverletzlich.

[...]